



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 23 Polizeiliche Nachprüfung der Zensurkarten (28.11.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Überwachung der Lichtspielvorführungen.**RdErl. d. MdI. v. 28. 11. 1930 — If 437.**

(MBliV. S. 1157.)

Der Nachweis der Zulassung eines Bildstreifens durch die Reichsfilmprüfstellen gegenüber den überwachenden Pol.-Stellen kann nur durch Vorlegung einer Zulassungskarte gem. § 14 des Reichslichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] geführt werden. Demgegenüber werden zu diesem Zweck neuerdings in vermehrtem Umfang eidestattliche Versicherungen, Abschriften von sogenannten Notzensurkarten und andere Ersatzbescheinigungen verwendet; auch sind in letzter Zeit wiederholt gefälschte Zulassungskarten, insbesondere Notzensurkarten, im Umlauf festgestellt worden.

Ich ersuche deshalb, bei der nach der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] vorgeschriebenen Überwachung der Filmvorführungen die Echtheit der vorgelegten Zensurkarten genau zu prüfen und künftig lediglich die von den Filmprüfstellen ausgestellten und mit dem Amtsstempel versehenen Zulassungskarten anzuerkennen. Hierzu gehören auch die sogenannten Notzensurkarten, die jedoch nur als befristete Bescheinigungen der Filmprüfstellen bis zur Drucklegung der eigentlichen Zulassungskarten gelten und nur noch ausnahmsweise sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden.

An alle Pol.-Behörden.

*

Gebühren für Lichtspielvorführungen.**RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1931 — If 124/2.**

(MBliV. S. 722.)

Für die Vorlage des Spielplans, der Zulassungskarten und der bereits der Reichsfilmprüfung unterworfenen Reklame, die auf Grund von Polizeiverordnungen nach Abschn. III, 1 a der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] durch die Polizeibehörde gefordert wird, dürfen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden; auch dann nicht, wenn über die erfolgte Vorlage eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

Durch die Anordnung, Spielplan, Zulassungskarten und Reklame rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, soll lediglich die der Polizei obliegende Überwachung der Bestimmungen des Reichslichtspielges. über die Genehmigung der Filme und der Reklame durch die Reichsfilmprüfstellen erleichtert und vereinfacht werden. Es handelt sich hier somit nicht um Amtshandlungen, die nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) [vgl. *lfd. Nr. 26*] auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Stellen usw. vorgenommen werden und deshalb gebührenpflichtig sind, sondern um Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und deshalb nach § 2 a. a. O. gebührenfrei sind.

Unberührt hiervon bleibt die Gebührenerhebung für die Prüfung von Filmreklame, die nach § 5 Abs. 2 des Reichslichtspielges. der